

Betriebe ohne Nachfolge

IDEALFALL FÜR DEN STRUKTURWANDEL? In der Schweiz haben zwischen 1996 und 2007 laut Bundesamt für Statistik 17 700 Betriebe die aktive Landwirtschaft eingestellt, das waren von 1996 aus gesehen 22.3 % aller damals aktiven Betriebe. Diese Entwicklung ist nicht aussergewöhnlich, sie entspricht wohl weitgehend dem von der Agrarpolitik angestrebten «kontrollierten Strukturwandel».



Ueli
Straub

Zukunftsträchtige Landwirtschaftsunternehmen sollen auch in der Schweiz wachsen können, um wirtschaftlich fit zu bleiben. Und dazu müssen eben weniger vorteilhaft ausgestattete Betriebe weichen und ihre Flächen und Produktionspotentiale freigeben.

Im Idealfall findet diese Aufgabe beim Generationenwechsel statt – dann kann die abtretende Generation ihre aktive Bauernzeit ohne Bruch durchleben und anschliessend den verdienten Ruhestand geniessen. Im Vergleich zur Option «Konkurs nach langen Kämpfen» erlauben Betriebe ohne Nachfolger einen «sanften» Wandel. Trotzdem: Eine Familientradition geht zu Ende. Dieser Entscheid fällt wohl niemandem leicht. So oder so müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit bei der Betriebsaufgabe nichts schief läuft.

Rechtliche Fragen Das Gewerbe untersteht auch bei Betriebsaufgabe weiterhin den besonderen Regelungen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung. Diese rechtlichen Leitplanken sowie alle früher eingegangenen vertraglichen Bindungen bleiben bestehen und müssen vor der Betriebsaufgabe überprüft werden:

Realteilungsverbot (BGBB): Ein landwirtschaftliches Gewerbe untersteht dem Realteilungsverbot. Sollen einzelne Grundstücke verkauft werden, muss deshalb eine behördliche Bewilligung beantragt werden.

Vorkaufsrechte (BGBB): Selbstbewirtschaftende Verwandte haben ein Vorkaufsrecht. Bei ganzen Gewerben zum Ertragswert, bei Grundstücken zum doppelten Ertragswert.

Tagung zum Thema:

Das bäuerliche Sorgentelefon veranstaltet zusammen mit Agridea eine Wochenend-Tagung mit dem Titel: «Betriebe ohne Nachfolger». Der Kurs bietet die Gelegenheit, sich frei von Nachbarschafts- oder Verwandtschaftsdruck unter Gleichbetroffenen und mit verschiedenen Fachleuten zur Thematik Betriebsaufgabe auszutauschen.

- Datum: Samstag, 13. Dezember 2008 und Sonntag, 14. Dezember 2008
- Ort: Antoniushaus Mattli, Morschach (SZ)
- Detailprogramm: Als pdf auf der website www.bauernfamilie.ch unter «Veranstaltungen»
- Anmeldung: Bis zum 1. November 2008 an: Agridea Lindau, Kurssekretariat, Eschikon 28, 8315 Lindau

Zustimmung des Ehegatten (BGBB):

Beim Verkauf sowie bei der parzellenweisen Verpachtung des Landwirtschaftsgewerbes ist die Zustimmung des Ehegatten zwingend.

Gewinnanspruch (BGBB): Wird ein Gewerbe oder Teile davon verkauft, löst dies das Gewinnanteilsrecht aus, sofern der Betrieb innerhalb der Familie und unter dem Verkehrswert erworben wurde. Das gilt auch dann, wenn die Landwirtschaft dauerhaft aufgegeben wird, ohne dass Grundeigentum verkauft wird (Verpachtung ganzer Gewerbe oder von Teilparzellen). Der Bruttogewinn (vereinfacht: Differenz zwischen Übernahmepreis und Verkehrswert bei Betriebsaufgabe) ist mit den Miterben zu teilen, wobei deren Ansprüche nach 25 Jahre verfallen.



Wohnrecht (BGBB): Falls bei der Hofübernahme Eltern oder andere Verwandte Wohnrechte erhielten, gelten



diese auch über die Betriebsaufgabe hinaus.

Verpachtung (LPG): Auch Verpachtung landwirtschaftlichen Bodens kennt gesetzliche Schranken, zum Beispiel erfordert die parzellenweise Verpachtung eine behördliche Bewilligung (wird bei dauerhafter Betriebsaufgabe meist gewährt).

Altersvorsorge Betriebe ohne Nachfolge werden meist bei Erreichen des Pensionsalters aufgegeben. Deshalb ist eine optimale Altersvorsorge hier besonders wichtig:

Staatliche Vorsorge: Die Leistungen der ersten Säule basieren auf dem massgebenden Einkommen ab dem 21. Lebensjahr bis zum Eintritt ins Rentenalter. Zur Klärung der Situation sollte für beide Ehegatten eine Berechnung der zu erwartenden AHV-Leistungen vorgenommen werden.

Wohneigentum: Da das Gewerbe in unserem Fall nicht an einen Nachfolger übergeht, kann die eigene Wohnung nur behalten werden, wenn der Betrieb

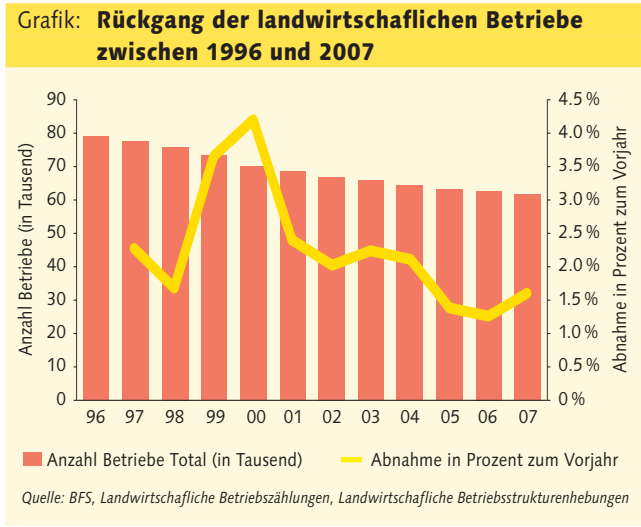
ohne Wohnhaus verkauft resp. verpachtet wird. Andernfalls muss Ersatz geschaffen werden (Kauf oder Miete).

Vorsorgespargen: Vor allem bei höheren Einkommen ist der Vorsorgeaufbau über die 2. oder 3. Säule wichtig. In den Jahren vor der Hofaufgabe können zur Reduktion der Liquidationsgewinne die Abschreibungen minimiert und stattdessen grössere Beiträge in diese steuerbegünstigten Vorsorgeeinrichtungen getätigt werden.

Finanzielle Konsequenzen Wer bei einer Betriebsaufgabe den Ruhestand antreten will, muss weiterhin über regelmässige Einkommen verfügen. Diese umfassen alle gesicherten Geldflüsse aus Vorsorge und Vermögen:

Vermögen und Einkommen gut: Insbesondere für Vermögensanlagen zusammen mit einem erfahrenen Berater die richtige Strategie finden, um bei möglichst geringem Risiko eine möglichst hohe Rendite zu erzielen.

Kein Vermögen und Einkommen tief: Zuerst abklären, ob allenfalls ein An-



spruch auf Ergänzungsleistung zur AHV/IV besteht. Ist dies der Fall, muss der Anspruch bei der Ausgleichskasse rechtzeitig angemeldet werden. Besteht wegen starker Behinderung Anspruch auf Hilflosenentschädigung für einen Familienangehörigen, sollte die-

Die Arbeitsbelastung in der Landwirtschaft ist gross. Der Bauer freut sich, wenn sein Sohn den Hof übernehmen wird.

Bild: agrarfoto.com



ser ebenfalls angemeldet werden. Liegt das Einkommen unter einer gewissen Grenze, besteht auch Anspruch auf Sozialhilfe durch die Gemeinde.

Weitere Erwerbstätigkeit: Reichen die Geldflüsse aus Vorsorge und Vermögen nach der Betriebsaufgabe nicht aus, muss im Notfall eine Lohnarbeit ausserhalb des (ehemals) eigenen Hofes gesucht werden – je nachdem ein sehr schwieriges Unterfangen.

Steuerplanung Bei der Betriebsaufgabe können massive steuerliche Konsequenzen entstehen, weil dabei meist stille Reserven aufgelöst werden müssen, was zu Kapitalgewinn führt. Zudem können zusätzliche Steuern anfallen, wobei je nach Kanton erhebliche Unterschiede bestehen:

Kapital- und Grundstückgewinn: Kapitalgewinn (Erlös aus dem Verkauf von Geschäftsvermögen, der über dem Buchwert liegt) sowie Grundstückgewinn (Wertzuwachs über den Anlagekosten) müssen in der Regel in dem Jahr, in dem sie anfallen, als Einkommen versteuert werden.

Vermögen: Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit gehen Grundstücke und Immobilien ins Privatvermögen über, was deren Neubewertung zu einem höheren Wert zur Folge hat. Entsprechend können die Vermögenssteuern steigen.

Handänderung: Bei der Eigentumsübertragung von Grundstücken wird in den meisten Kantonen eine Handänderungssteuer erhoben.

Bundesbeiträge und Investitionskredite Strukturverbesserungsmassnahmen sind zweckgebunden zu nutzen, andernfalls müssen sie rückerstattet werden. Es muss aber im Einzelfall geprüft werden, ob und in welcher Form Geld zurückzuzahlen ist:

Bausubventionen: Werden bei Verkauf des Gewerbes ausserhalb der Familie zurückgefordert, sofern bei der Veräusserung ein Gewinn entsteht (auf maximal 20 Jahre zurück).

Investitionskredite: Laufende Investitionskredite müssen in der Regel sofort abbezahlt werden.

Die Beratung hilft Wie diese unvollständige Aufzählung zeigt, ist die Hofaufgabe ein recht vielschichtiger Prozess. Es lohnt sich deshalb auf jeden Fall, kompetente Hilfe zu beanspruchen: Kantonale Beratungszentralen, Treuhandstellen, Steuerfachleute, Versicherungsspezialisten können wertvolle Unterstützung bieten.

Emotionaler Ablösungsprozess

Verläuft die Betriebsaufgabe beim Generationenwechsel wirklich so schmerzfrei wie die Politik sich das vorstellt? Gut – falls der aufgegeben Hof nicht mehr lebensfähig ist, dann gibt es auch keinen Nachfolger, der sich vergebliche Hoffnungen macht oder einen zum «Sterben» verurteilten Betrieb mit Würgen und Ächzen weiterschleppt. Und wenn trotz gut strukturiertem Betrieb kein Hoferbe in Sicht ist, wird das Landwirtschaftsgewerbe als solches nicht unbedingt verschwinden, denn der Hof kann für eine neue Familie zum Lebensmittelprodukt werden.

Trotzdem: Es muss ein Lebenswerk, vielleicht die Arbeit und der Stolz von Generationen, in fremde Hände übergeben oder aufgelöst werden. Der Umgang mit diesem Verlust, vielleicht auch mit dem Gefühl des Versagens, je nachdem auch die Auseinandersetzung mit einem völlig neuen Lebensumfeld nachdem Wegzug – all dies kann Ängste, Selbstzweifel oder Trauer auslösen.

Wenn diese Gefühle den Betroffenen über den Kopf zu wachsen drohen, dann hilft es manchmal mit jemandem darüber zu reden, vielleicht im Bekanntenkreis, vielleicht aber gerade mit unbeteiligten Aussenstehenden, die gut zuhören können, wie es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des bauerlichen Sorgentelefonen können (☎ 041 820 02 15, montags von 8.15 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 18.00 bis 22.00 Uhr). ■

Der Junior hat sich nun anders entschieden und will nicht in die Fussstapfen des Vaters treten.

Bild: agrarfoto.com



Autor Ueli Straub arbeitet an der Agridea Lindau und ist für die Beraterweiterbildung im Bereich Sozioökonomie, Recht und Kooperationen verantwortlich. www.agridea-lindau.ch

INFOBOX

www.ufarevue.ch

10 · 08